

Satzung

verabschiedet von der KÜKO Mitgliederversammlung am 11.12.2024

Künstlerkolonie Fichtelgebirge e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Künstlerkolonie Fichtelgebirge".
2. Er ist im Vereinsregister Bayreuth eingetragen und trägt den Zusatz "e. V." seit dem 24.09.2012.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Berneck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Nr. 1 AO).
2. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) in der Region Fichtelgebirge und angrenzenden Regionen,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - die Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).
3. Der Vereinszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Vernetzung von Kultur- und Kreativschaffenden durch Seminare, Veranstaltungen und Plattformen,
 - Organisation von überregionalen Ausstellungen und Künstleraufenthalten,
 - Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten für Kinder und Erwachsene,
 - Stärkung der regionalen Identität und des Heimatbewusstseins,
 - Förderung der Nutzung leerstehender Gebäude für kulturelle Zwecke,
 - Internationale Kooperationen durch Symposien und Künstleraufenthalte.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landkreise Bayreuth und Wunsiedel zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jeder Verein werden.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und sind nicht stimmberechtigt. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimm- oder Rederecht.
3. Tagesmitgliedschaft
 1. Der Verein ermöglicht eine Tagesmitgliedschaft für die Dauer von 24 Stunden oder für den Zeitraum einer Veranstaltung (z.B. Kurs, Event). Der Antrag kann formlos am Tag der Veranstaltung gestellt werden. Die Gebühr für die Tagesmitgliedschaft wird vom Verein festgelegt und ist vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen. Eine Bestätigung wird ausgehändigt, die zur Teilnahme berechtigt. Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Regelungen in den Punkten 4 bis 7 bleiben unberührt.
4. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich möglich.
6. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden kann.
7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Schriftführern.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB und können den Verein einzeln vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Beirat

1. Neben dem Vorstand besteht ein Beirat. Der Beirat ist kein Organ des Vereins und hat ausschließlich beratende Funktionen.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand durch fachliche Beratung und ist berechtigt, dem Vorstand Fördervorschläge zu unterbreiten.
3. Auf Wunsch der Vorstandschaft kann der Beirat um weitere Mitglieder ergänzt werden. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. **Einberufung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich fordert.
2. **Einladung**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.

3. Form der Versammlung

Mitgliederversammlungen können auch elektronisch oder in hybrider Form abgehalten werden, sofern dies im Einladungsschreiben bekanntgegeben wird und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

4. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

5. Beschlussfassung

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

6. Versammlungsleitung

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollte keiner dieser anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Falls der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Die Wahl des Vorstands und anderer Gremien.
- Die Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- Die Entlastung des Vorstands für die Finanzverwaltung des abgelaufenen Jahres.
- Die Festlegung der Beiträge und der Beitragsordnung.
- Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund vereinschädigenden Verhaltens.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und andere grundlegende Vereinsangelegenheiten.

8. Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in elektronischer Form mitzuteilen und als Ausdruck bei den nächsten Mitgliederversammlungen auszulegen.

§ 9 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder und Tagesmitglieder sind nicht wahlberechtigt.
2. Jedes Mitglied kann Kandidaten vorschlagen.
3. Wahlen finden in der Regel offen statt, außer die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Wahl.
4. Die Wahlen können in Einzelwahl oder Gesamtwahl durchgeführt werden.
5. Wahlen können auch elektronisch durchgeführt werden, sofern nur wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen.
6. Der Sitzungsleiter bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Gewählte Kandidaten erklären unverzüglich ob sie die Wahl annehmen.

§ 10 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 11 Vergütung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführung

1. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Sollte der Umfang der Tätigkeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit überschreiten, kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern diese in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht und den üblichen Marktstandards entspricht.
3. Ein Vorstandsmitglied kann in Ausnahmefällen zusätzlich als Geschäftsführung des Vereins angestellt werden, sofern die Aufgaben den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen. Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben.
4. Über die Vergütung, sei es für Tätigkeiten im Vorstand oder als Geschäftsführung, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vergütung muss den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit gemäß § 55 der Abgabenordnung entsprechen. Eine übermäßige Vergütung, die die Gemeinnützigkeit gefährdet, ist nicht zulässig.
5. Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, können auf Nachweis erstattet werden.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann, sowie der Datenschutzerklärung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Angefertigte Fotos von Vereinsveranstaltungen werden für die Veröffentlichung in lokalen Medien sowie zur Erstellung und Fortführung der Vereinschronik verwendet. Mitglieder, die dem Verein Fotos für die Website oder andere Werbeaktivitäten zur Verfügung stellen, erklären sich mit der Nutzung dieser Bilder für die genannten Zwecke einverstanden. Eine separate Einwilligung für solche Zwecke kann bei Bedarf eingeholt werden.
4. Hauptverantwortlich für die Umsetzung der DSGVO ist der erste Vorstand. Er wird unterstützt durch den Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Auflösung des Vereins

6. Der Verein kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Landkreise Bayreuth und Wunsiedel zur Förderung von Kunst und Kultur.